

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Biographien

Heidelberg, 1.1875 - 6.1901/10(1935); mehr nicht digitalisiert

Roßhirt, Franz Karl Friedrich Eugen

urn:nbn:de:bsz:31-16275

Geiste mit der Vollkraft seiner unerschrockenen Natur an der reichen Gesetzgebungs-
thätigkeit jener Jahre, wozu gehören die Gesetze über das Volksschulwesen bis
zur Erreichung der gemischten Volksschule, über die staatlichen Rechte bezüglich
der Stiftungen, die bürgerliche Standesbeamtung, Einführung der Civilehe,
Wahrung der kirchlichen Rechte der Katholiken, welche sich dem Unfehlbarkeits-
dogma nicht anschlossen (Altkatholiken), über die Ausschließung kirchlicher Orden
an Lehr- und Erziehungsanstalten, von Abhaltung der Missionen &c. Bei aller
Entschiedenheit, mit der er im heftigen Kampfe sich auszusprechen pflegte, war
doch bei jeder wirklichen Förderung der Religiosität des Volkes mit Sicherheit
auf ihn zu zählen, so bei den Gesetzen über die örtliche Kirchensteuer und über
die staatliche Dotation gering besoldeter Geistlicher. Sein höchstes Interesse
wandte er jederzeit den freiheitlichen Fortschritten zu, welche ihm mit der in
erster Reihe zu wahrenen Ordnung und Kraft der Regierung in der Staats-
verwaltung verträglich schienen. Er gewährte den weiteren Ausbau der durch
Lamen eingeleiteten Selbstverwaltungsorganisation und den von der Regierung
und liberalen Partei in treuer Gemeinsamkeit unter der freundlichen Billigung
des Landesherrn geschaffenen Verfassungsreformen seine wärmste Unterstützung.
Dabei leistete er während einer Reihe von Landtagen in der einflussreichen Budget-
kommission eine durch seine Vertrautheit mit Land und Leuten werthvolle Mit-
arbeit. Mit höchster Freudigkeit erfüllte ihn die mit dem Jahre 1866 wieder
in den Vordergrund tretende nationale Politik; er gehörte jederzeit zu den treuesten
Anhängern der Bestrebungen um die einheitliche Gestaltung des Reichs; mit allen
seinen liberalen Freunden folgte er hierin den hochherzigen Bemühungen des
Großherzogs. Das Volk ehrte diese Gesinnung durch Roders Erwählung in
den ersten deutschen Reichstag, wo er der nationalliberalen Partei angehörte.
Seine seit mehreren Jahren wankende Gesundheit zwang ihn, mit dem Jahre 1889
seine parlamentarische Thätigkeit abzuschließen. Er hat sie jederzeit in Ehren,
mit wahrhafter Ueberzeugungstreue zum Wohle des Staates und der Volkes geübt.
— Der Landesfürst, dem er mit tiefster aufrichtiger Verehrung ergeben war,
ehrte ihn 1869 anlässlich des fünfzigjährigen Jubiläums des Landwirthschaftlichen
Bereins durch Verleihung des Ritterkreuzes II. Klasse und 1886 gelegentlich
der Landes-Viehaustellung in Karlsruhe durch das Ritterkreuz I. Klasse des
Ordens vom Bähringer Löwen. — Wie allgemein die Verehrung war, deren er
sich im ganzen Lande bei Hoch und Nieder erfreuen durfte, trat bei der Feier
seiner goldenen Hochzeit zu Tage. Der Landesfürst voran gab der Verleihung
der goldenen Medaille zur Hebung der Landwirthschaft &c. durch ein die Ver-
dienste des Jubilars rührend anerkennendes Handschreiben eine besondere Weihe;
daran schlossen sich die Anerkennungs- und Glückwunschsreiben der Minister,
der früheren Kollegen aus der Kammer, die Huldigung der Vereine von Meß-
kirch, die Widmung des Landwirthschaftlichen Bezirksvereins, des Nationalliberalen
Bereins und Hunderte von Glückwunschsreiben aus Nah und Fern. Doch sollte er
diesen Ehrentag nicht mehr lange überleben; er erlag einem mehrjährigen Leiden
am 19. März 1890, betrauert von den Vielen, denen sein Wirken zum Segen
geworden, wie von den Vielen, die in ihm den überzeugungstreuen, zielbewußten
Mann verehrten. *

Franz Karl Friedrich Eugen Roshirt

war der am 4. Februar 1820 zu Heidelberg geborene einzige Sohn des im
Jahre 1818 an die Universität Heidelberg berufenen Geheimeraths Konrad Eugen
Franz Roshirt. (Badische Biographien, Theil II, Seite 196.) Im Elternhause
trefflich erzogen, besuchte er von 1830—1836 das Gymnasium, das er als
sechzehnjähriger Jüngling verließ, um sich gleich seinem Großvater und seinem

Vater dem Studium der Rechtswissenschaft zu widmen. In den Jahren 1836 bis 1840 oblag er den Studien an der Universität Heidelberg, das Wintersemester 1840/41 verbrachte er an der Universität Berlin. Im Sommer 1841 legte er die Staatsprüfung mit dem Prädikate »gut« ab, machte um die gleiche Zeit ein glänzendes Dokorexamen, und begann seinen Vorbereitungsdienst beim Oberamte Heidelberg. Im Jahre 1843 war es ihm vergönnt, mit seinem hochverehrten Lehrer Mittermaier eine Studienreise nach Italien zu machen, welchem Lande er, nachdem er mittlerweile im Sekretariate des unterrheinischen Hofgerichts gearbeitet hatte, einen zweiten längeren Aufenthalt (September 1844 bis Mai 1845) widmen durfte. Wie sehr er hierbei für seine juristische Fortbildung bemüht gewesen, belegte er durch einige nach seiner Rückkehr dem Justizministerium vorgelegte Arbeiten über Muratori, dei diffetti della giurisprudenza und über Bruno (neue toskanische Reichsverfassung und Gesetzgebung des Königreichs beider Sizilien). Er erntete dafür die Anerkennung jener Behörde, daß er den Aufenthalt im Auslande zu seiner juristischen Fortbildung gebührend benützt habe. Nachdem er die Verwaltungspraxis bei der Regierung des Unterreinkreises und als Amtsgehilfe beim Bezirksamte Schwetzingen kennen gelernt hatte, wurde er, erst 26 Jahre alt, als Amtsassessor in Lahr angestellt. Im gleichen Jahre trat er in den Ehebund mit Hedwig Veff, einer Tochter des berühmten Rechtsgelahrten Staatsrath Veff, des unvergeßlichen Gründers der Annalen der badischen Gerichte, welche Zeitschrift während einer Reihe von sechzehn Jahren Rosshirt selbst zu leiten haben sollte. Im Frühjahr 1848 an das Oberamt Durlach versetzt, wurde er im Herbst 1848 als Untersuchungsrichter gegen die Mörder des Fürsten Lichnowsky und des Grafen Auerwald nach Frankfurt berufen, trat im März 1849 zur Aushilfe in das unterrheinische Hofgericht, bei welchem er im gleichen Jahre zum Hofgerichtsassessor und Substituten des Staatsanwalts befördert wurde. Das Jahr 1853 brachte seine Ernennung zum Hofgerichtsrathe und zum Staatsanwalte beim Hofgerichte des Unterreinkreises und beim Oberhofgerichte, das folgende Jahr seine Berufung als Mitglied der Kommission für die zweite juristische Staatsprüfung. Bereits drei Jahre später wurde er in Würdigung seiner hervorragenden richterlichen Leistungen zum Oberhofgerichtsrathe befördert. Als am 11. November 1857 eine außerordentliche Mission behufs der Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhl entsendet wurde, erfolgte, wohl mit Rücksicht auf seine persönliche Kenntniß der italienischen Verhältnisse, andererseits auf seine Eigenschaft als ein entschiedener Vertreter der katholischen Rechtsauffassung, seine Ernennung zum zweiten Bevollmächtigten bei dieser Mission, in welcher Eigenschaft er bei dem Abschlusse des Konkordats am 28. Juni 1859 mitwirkte. In Anerkennung der hierbei entwickelten Thätigkeit wurde ihm von dem Landesherrn das Ritterkreuz I. Klasse mit Eichenlaub des Ordens vom Bähringer Löwen, von dem Papste das Kommandeurekreuz des St. Gregoriusordens mit dem Stern verliehen. Von dieser Zeit datirt seine Theilnahme an dem politischen Leben des Landes. Als Vertreter des früheren 20. Wahlbezirks gehörte er dem badischen Landtage von 1859/61 und von 1863/70 an, vertrat auch 1868—1870 den Wahlkreis Lahr-Kenzingen im Zollparlamente. Hierauf trat eine längere Pause in seiner öffentlichen politischen Thätigkeit ein. Im Jahre 1872 erfolgte seine Ernennung zum Vizekanzler, im Jahre 1877 die zum Kanzler des Oberhofgerichts; im Jahre 1879 wurde er anlässlich der neuen Justizorganisation, seinem unterthänigsten Ansuchen entsprechend, unter Anerkennung der langjährigen treu geleisteten Dienste, in den Ruhestand versetzt. Allein er fuhr fort, den reichen Schatz seiner juristischen Kenntnisse zum Besten des badischen Richter- und Anwaltstandes zu verwerthen, indem er die Redaktion der Annalen der badischen Gerichte, welche er als Nachfolger des Oberhofgerichts-

rathes C. Brauer am 1. Januar 1871 mit einer interessanten Abhandlung über »das gemeine deutsche Recht« übernommen hatte, auf Anregung des Oberlandesgerichts, beibehielt, und derselben bis zu seinem Tode seine Kraft widmete. Auch am politischen Leben Badens und des Reichs nahm er als Vertreter der katholischen Volkspartei in ihrer gemäßigteren Richtung wieder Antheil, indem er in der badischen Zweiten Kammer den 25. Wahlbezirk von 1881—1886, im Reichstage den 7. Wahlkreis seit 1884 vertrat. In den Weihnachtsferien des Reichstages 1886 hatte er zu Hause Erholung von den anstrengenden und aufregenden Arbeiten erhofft, allein er wurde von schwerer Krankheit befallen und starb in seinem elterlichen Hause am 5. Januar 1887. H.

Ferdinand Roth,

der in Schoppsheim i. W. am 15. Dezember 1812 geborene Sohn des dortigen Diaconus und Pfarrers in Hausen, Chr. Roth, empfing den ersten Unterricht im Vaterhause, besuchte 1820—27 das schon damals wohlangesehene Pädagogium in Lörrach, folgte dann seiner frühen Neigung zum forstlichen Berufe und trat bei seinem Oheim, Revierförster Roth in Kandern, in die Lehre, besuchte darauf (1830) den Forstkurs des Forstmeisters Fischer in Karlsruhe und bestand Ende 1831 die Prüfung für den sogen. niederen Forstdienst. Bis zum Spätjahr 1833 wieder in Kandern beschäftigt, ergriff er eifrig die durch Errichtung der Forstschule beim Groß. Polytechnikum gebotene Gelegenheit zu weiterer Ausbildung mit Erfolg, denn im Winter 1835 bestand er als Erster von 22 Kandidaten die Staatsprüfung. — Sofort im folgenden Frühjahr begann eine wechselvolle Verwendung: als Forsttaxator, als technischer Revident bei der Forstpolizei-Direktion; beim Ankaufe der Standesherrschaft Salm-Krautheim und der Grundherrschaft Gemmingen-Hagenschieß; als Dienstverweiser der Bezirksforstrei Pforzheim, bis im Jahr 1840 die provisorische Verwaltung der Bezirksforstrei Staufen und im folgenden Jahre die definitive Anstellung daselbst erfolgte. Die Berufung zu einer Lehrstelle an der Forstschule in Karlsruhe (im Jahr 1843) lehnte Roth ab, weil ihm der Verwaltungsdienst mehr zusagte. Er zeichnete sich in diesem auch bei besonderen vertrauensvollen Aufträgen (Waldtheilung in Ehrenstetten und and.) bald aus. Schon im Jahr 1845 wurde er zur Hülfsleistung bei der damaligen Direktion der Forstdomänen und Bergwerke nach Karlsruhe berufen und verblieb in dieser provisorischen Stellung bis zum Jahr 1848, wo, nach dem Rücktritte des Oberforstraths Arnsperger in den Lokaldienst und nach dem Tode des Forstraths v. Racknitz, Roth nebst seinem Freunde Velbach zum Assessor bei genannter Direktion ernannt wurde. In dieser Stellung hatte Roth hervorragenden Antheil an der Umgestaltung der badischen Forstorganisation, welche inmitten der politischen Wirren des Jahres 1849 anstandslos durchgeführt wurde. Das Jahr 1851 brachte ihm die Ernennung zum Forstrath, seine dienstliche Stellung vor- und nachher manche große anstrengende Aufgaben. Neueste Anspannung im inneren und äußeren Dienste forderte namentlich die neue Steuereinschätzung sämtlicher Waldungen, bei welcher Roth die Geschäftsleitung hatte und welche, ungeachtet mancher schwerfälliger Bestimmungen des betr. Gesetzes und der Vollzugsverordnung, im Jahre 1854 eingeleitet, schon im nächsten Jahre nahezu durchgeführt war. — Neben den bedeutenden dienstlichen Aufgaben fand Roth doch alljährlich Zeit, um die Versammlungen der Forstleute, der süddeutschen, der schweizerischen und des Badischen Forstvereins zu besuchen und sich angelegentlich dabei zu betheiligen. Der mündliche Austausch mit befreundeten Fachgenossen und die Umschau in weiterem Umkreis erschien ihm als Bedürfnis und Erholung. Er unterließ dies auch nicht, als im Jahr 1857 der Fürst von Fürstenberg ihm den Eintritt in seinen Dienst anbot und